



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen

KOMBA NRW Norbertstraße 3 D-50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per Fax: 0211-884 3002

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2139

Alle Abg

Landesvorsitzender

Norbertstraße 3
D-50670 Köln
Postfach 10 10 54
50450 Köln

Telefon 02 21. 91 28 52-0
Telefax 02 21. 91 28 52-5
lg.nrw@komba.de
www.komba.de

Sachbearbeiter/in:
Bublies

Durchwahl:
02 21/91 28 52-15

Unser Zeichen:
2014/01298-we

Köln, 02.10.2014

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 Nordrhein-Westfalen
Drucksache 16/6688, Geschäftszeichen: I.1/HFA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und geben zu dem vorgelegten Gesetzentwurf die folgende Stellungnahme ab:

1. Allgemeines

Die Ansicht der komba gewerkschaft, wonach der ursprüngliche Gesetzentwurf verfassungswidrig war, ist mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2014 bestätigt worden. Wie die Proteste der betroffenen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gezeigt haben, ist mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf ein erheblicher Vertrauensverlust verursacht worden. Liest man die Begründung des aktuellen Gesetzentwurfs, so wird wenig getan um das verlorene Vertrauen zurückzugewinnen. Die Betroffenen werden als reiner Kostenfaktor dargestellt und statt der 1:1 Übertragung des Tarifabschlusses wird eine Lösung gesucht, die „gerade noch“ verfassungsgemäß ist.

Fachgewerkschaft im
DBB Beamtenbund
und **Tarifunion**

Beamtenbank Köln
Konto 9000119
BLZ 37060880

Stadtsparkasse Köln
Konto 15 502958
BLZ 37050198

2. Gesprächsergebnis zwischen Landesregierung und Gewerkschaften

Im Vorfeld des Gesetzentwurfs gab es Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften, bei denen folgendes Ergebnis erzielt wurde:

Es werden für alle Besoldungsgruppen ab A 11 für 2013 eine prozentuale Erhöhung um **1,5 %** und ein Festbetrag von 30,-- € pro Monat gewährt. Für das Jahr 2014 beträgt die prozentuale Erhöhung für alle Besoldungsgruppen ab A 11 **1,5 %** zuzüglich eines Festbetrages in Höhe von 40,-- € pro Monat. Der nach dem Versorgungsfondgesetz vorgesehene Versorgungsabschlag in Höhe von 0,2 Punkten pro Jahr wird wie bisher vorgenommen und der Versorgungsrücklage zugeführt. **(Anlage 1)**

Der Inhalt dieses Gesprächsergebnisses wäre für die komba gewerkschaft auch akzeptabel, wenn dieser in das Besoldungsanpassungsgesetz übernommen worden wäre.

3. Gesetzentwurf entspricht nicht dem Gesprächsergebnis zwischen Landesregierung und Gewerkschaften

Dies ist jedoch nicht der Fall. In dem Gesetzentwurf sind nur noch Erhöhungen von **1,3 %** vorgesehen.

Aus der Begründung des jetzigen Gesetzentwurfs ergibt sich, dass ein 0,2 %iger Abzug sich aus § 14 a ÜBesG NRW in Verbindung mit dem Versorgungsfondgesetz ergeben soll.

Dies ist für den kommunalen Bereich jedoch eindeutig rechtswidrig.

Durch Artikel 10 des Gesetzes über ein neues kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 sind die Gemeinden und Gemeindeverbände ausdrücklich von der Verpflichtung zur Bildung von Rücklagen und somit von der Verminderung der Besoldung und Versorgung um 0,2 % ausdrücklich ausgenommen worden. **(Anlage 2)**

Die Entwurfsfassung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes ist auch nicht mit § 14 a ÜBesG NRW vereinbar. Gem. § 14 a Abs. 1 Satz 2 ÜBesG NRW erfolgt die Absenkung im Landesbereich um **durchschnittlich** 0,2 %. Das bedeutet, dass die Veränderung auch in den Gesetzestext selber aufgenommen werden muss und nicht Teil einer Gesetzesbegründung sein kann. Als der Bund noch die Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht hatte, ist der Abzug von 0,2 % richtigerweise im Gesetzestext selbst formuliert worden. **(Anlage 3)**

Gem. § 14 a Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 ÜBesG wird der Unterschiedsbetrag der verminderten Anpassung einem Sondervermögen zugeführt und darf nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden. Durch die oben angesprochene Änderung des Versorgungsfondgesetzes ist es den Kommunen und insbesondere den Kommunen in der Haushaltssicherung überhaupt nicht möglich entsprechende Sondervermögen zu bilden, so dass der Betrag von 0,2 % gesetzeswidrig dem allgemeinen Haushalt zugeführt würde.

Scheinbar hat der Landtag in dieser Frage auch keinen Änderungsbedarf gesehen. Jedenfalls enthält das erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 keine Wiedereinführung eines Versorgungsfonds für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass der Gesetzentwurf dahingehend geändert werden muss, dass der Wortlaut des Gesprächsergebnisses mit den Gewerkschaften wieder in den Gesetzestext aufgenommen werden muss. Dies war in der ersten Vorlage des Finanzministeriums an den Landtag (Vorlage 16/2113) noch der Fall.

4. Unterschiedliche Besoldung zwischen Land und Kommunen

Es ist der komba gewerkschaft durchaus bewusst, dass das hier dargestellte Ergebnis zu einer unterschiedlichen Besoldung von Landesbeamten und Kommunalbeamten führen könnte. Besondere besoldungsrechtliche Regelungen für kommunale Beamtinnen und Beamte sind jedoch nichts Außergewöhnliches. Durch das Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2009 sind eigenständige besoldungsrechtliche Regelungen verabschiedet worden zu den sogenannten Stellenobergrenzen und zur Gewährung einer Leistungsbezahlung im kommunalen Bereich. Die besonderen Unterschiede zwischen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung im Hinblick auf das Personal sind im damaligen Gesetzgebungsverfahren sehr umfangreich erörtert worden.

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass der Gesetzestext in dem hier geschilderten Umfang abgeändert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender

22. August 2014

Gesprächsergebnis zwischen Landesregierung und Gewerkschaften/Verbänden zur Übertragung des Tarifabschlusses 2013/14 auf die Beamtenbesoldung

Für die Tarifabschlüsse 2013 und 2014 haben die Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer:

für die Landesregierung: Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, Stellvertretende Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann, Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans, Chef der Staatskanzlei Franz-Josef Lersch-Mense

Für die Gewerkschaften und Verbände: der Vorsitzende des DGB NRW, Andreas Meyer-Lauber, der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes NRW, Roland Staude, die Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW, Dorothea Schäfer, der stellvertretende Landesbezirksleiter Verdi NRW, Uli Dettmann, der Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei NRW, Arnold Plickert, der Vorsitzende der Deutschen Steuergewerkschaft NRW, Manfred Lehmann, die 2. Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes NRW, Jutta Endrusch

zur Übertragung auf die Besoldungsanpassung folgendes Gesprächsergebnis erzielt:

Es werden für alle Besoldungsgruppen ab A11 für 2013 eine prozentuale Erhöhung um 1,5 % und ein Festbetrag von 30 Euro pro Monat (369 Euro jährlich) gewährt. Für das Jahr 2014 beträgt die prozentuale Erhöhung für alle Besoldungsgruppen ab A11 1,5 Prozent zuzüglich eines Festbetrages in Höhe von 40 Euro pro Monat (492 Euro jährlich). Die Anpassung erfolgt für beide Jahre für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 um 4 Monate und für alle anderen Besoldungsgruppen ab A13 um 8 Monate zeitlich verzögert. Der nach dem Versorgungsfondsgesetz vorgesehene Versorgungsabschlag in Höhe von 0,2 %-Punkten pro Jahr wird wie bisher vorgenommen und der Versorgungsrücklage zugeführt.

Mit diesem Ergebnis wird eine strukturelle Einsparung in Höhe von 220 Mio Euro erreicht.

Im Ergebnis sind damit Besoldungserhöhungen verbunden, die für die Besoldungsgruppen beginnend ab A11 nahtlos an die Tarifierhöhung anschließen. Sie sinken gleitend ab (sozialer Faktor) und liegen auch für die höheren Besoldungsgruppen strukturell noch deutlich über der Inflationsrate. Damit wird den Anforderungen des Verfassungsgerichtshofes für eine amtsangemessene Alimentation Rechnung getragen.

Die Gewerkschaften werden daher individuelle Klagen gegen ein auf diesem Gesprächsergebnis basierenden Besoldungsanpassungsgesetz nicht unterstützen.

Hannelore Kraft
Sylvia Löhrmann
Norbert Walter-Borjans
F. J. Lersch-Mense

Andreas Meyer-Lauber
Roland Staude
Dorothea Schäfer
Uli Dettmann
Arnold Plickert
Manfred Lehmann
Jutta Endrusch

- Landschaftsverbandes bedient,
3. von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss und von der Auslegung des Jahresabschlusses kann abgesehen werden,
 4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.“

3. von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und von der Auslegung der Jahresrechnung kann abgesehen werden;
4. von Fristen und Vorlageterminen kann nach näherer Bestimmung der Satzung abgewichen werden.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen

Das Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 420), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Gemeinden und Gemeindeverbände und der“ gestrichen.

2. § 12 wird gestrichen.

Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von Versorgungsfonds in Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2018 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das Gesetz gilt auch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

§ 12

Sondervorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände

de sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Sonderrücklage zu bilden. Die kommunalen Versorgungskassen verwalten die Sonderrücklagen für ihre Pflichtmitglieder nach Maßgabe ihrer Satzung. Die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände können sich der kommunalen Versorgungskassen zur Verwaltung der Sonderrücklage bedienen.

(2) Die Sonderrücklage ist zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Sie kann nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 angelegt werden.

(3) Für die Sonderrücklagen gelten § 3 Abs. 1, § 5 sowie § 7 entsprechend.

Artikel 11

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Ergänzung vom 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden, die jeweils für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle."

2. § 5a Abs. 2 wird wie folgt geändert.

a) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 2

Vollstreckungsbehörden

(1) Die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 genannten Art ist Sache der Vollstreckungsbehörden. Vollstreckungsbehörden sind:

1. beim Land die staatlichen Kassen, die Vollstreckungsbehörden der Finanzverwaltung sowie die vom Finanzministerium und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium bestimmten Landesbehörden und

2. bei den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden deren Kassen.

§ 5a

Eidesstattliche Versicherung

Zu Artikel 10**Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen**

1. Zu § 1 (Geltungsbereich) Abs. 1 Satz 1:
Redaktionelle Anpassung wegen Wegfall des § 12.

2. Zu § 12 (Sondervorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände):

Mit Einführung des Ressourcenverbrauchskonzepts im gemeindlichen Haushaltsrecht und des kaufmännischen Rechnungsstils mit den Rechnungsgrößen „Ertrag“ und „Aufwand“ wird das bestehende reine Geldverbrauchskonzept aufgegeben. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sehen nunmehr vor, dass für die zukünftigen Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden und in der Bilanz der Gemeinde auszuweisen sind. Diese ersetzen die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung einer Sonderrücklage nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen. Die bisherigen Sondervorschriften für Gemeinden entfallen daher.

Zu Artikel 11**Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

1. Zu § 2 (Vollstreckungsbehörden) Abs. 1 Nr. 2:

Die Vorschrift ist angepasst worden, da mit der Einführung des Ressourcenverbrauchskonzepts im gemeindlichen Haushaltsrecht und des kaufmännischen Rechnungsstils der doppelten Buchführung die bisherige gesetzliche Vorgabe für eine „Gemeindekasse“ entfällt. Wie im kaufmännischen Rechnungswesen wird die Zahlungsabwicklung als Teil der Finanzbuchhaltung die Annahme und die Leistungen von Zahlungen vollziehen. Zu ihr gehört nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften auch die Abwicklung der Vollstreckung (vgl. § 30 Abs. 1 GemHVO). Diese muss wegen ihrer besonderen Bedeutung durch eine zentrale Stelle abgewickelt werden.

2. Zu § 5a (Eidesstattliche Versicherung) Abs. 2:

Die vorgesehenen Änderung sind wegen der Umstrukturierung des kommunalen Finanzmanagements erforderlich. Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 VwVG NRW – n.F. - ist die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle Vollstreckungsbehörde. Demnach ist der obligatorisch zu benennende Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung der Leiter der Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 5a Absatz 2 VwVG NRW. Aus diesem Grunde bedarf es auch keiner weitergehenden Regelung im Gesetzestext. Insbesondere kann eine besondere, nur auf die kommunale Situation bezogene Ergänzung des Gesetzestextes entfallen.

3. Zu § 78 (Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts) Abs. 4:

Wegen der Änderungen in der Gemeindeordnung wird in Satz 2 die Verweisung auf die Gemeindeordnung redaktionell angepasst.

**Gesetz
über die Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99)**

Vom 19. November 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Anpassung von Dienst-
und Versorgungsbezügen

Artikel 1

Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Um 2,9 vom Hundert werden ab 1. Juni 1999 erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten allgemeinen Stellenzulagen.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden um 2,8 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) werden ebenfalls um 2,8 vom Hundert erhöht.

(4) Die Erhöhungssätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes um 0,2 vom Hundert vermindert.

(5) Für Empfänger von Bezügen der Besoldungsordnungen B, der Besoldungsgruppen C 4 und R 3 bis R 10 sowie entsprechender fortgeltender landesrechtlicher Besoldungsgruppen gilt die Erhöhung nach den vorstehenden Absätzen erst ab 1. Januar 2000.

Artikel 2

Sonstige Bezüge

(1) Die Erhöhung nach Artikel 1 gilt entsprechend für

1. die in Artikel 2 § 1 (fortgeltende landesrechtliche Vorschriften) des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezüge, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1998 vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) angepasst worden sind,
2. die Beträge der Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497),
3. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494),
4. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar